Hauptsatzung
der
Ortsgemeinde Gundersheim
vom 20.08.2009

Der Ortsgemeinderat in Gundersheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde – ohne entsprechende Rechtspflicht – im Internet unter der Adresse „http://www.vg-westhofen.de" erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde bekannt gemacht, die sich an folgenden Stellen befinden:

a) Am Römer 9 (Bürgerhaus),
b) Enzheimer Straße 16 (Friedhofsmauer).

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Abs. 4).

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss,
b) Bau-, Umwelt- und Friedhofsausschuss,
c) Rechnungsprüfungsausschuss,
d) Landwirtschafts- und Weinbauausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss,
Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Der Gemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

§ 4
Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 13.000,00 €, sofern hierfür nicht der Bau-, Umwelt- und Friedhofsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist.

b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- EURO;

c) Genehmigung von Verträgen mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 1.000,-- EURO;

d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- EURO.

(5) Der Bau-, Umwelt- und Friedhofsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 13.000,00 € zu entscheiden.

§ 5
Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch das Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.
Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 zunächst die in § 3 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 6
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:,

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.300,00 € im Einzelfall,

2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,

3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,

4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird

a. bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v. H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens auf 300,-- EURO und
b. bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 300,-- EURO

festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 7
Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,-- EURO für jede Ratssitzung. Dies gilt auch, wenn zur Sitzung eingeladen ist, diese jedoch wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden kann oder ein Teil der Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit nicht abgehandelt werden kann. In beiden Fällen wird das Sitzungsgeld auch für die erneut eingeladene Sitzung fällig. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt. Ist ein Ratsmitglied zugleich Ausschussmitglied, so wird bei gemeinsamen Sitzungen das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Das Sitzungsgeld soll zur Sitzung ausgezahlt werden. Es wird längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Mandat endet.

(4) Nachgewiesener Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,-- EURO.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 - 4 entsprechend. Gehört ein Ausschussmitglied mehreren Ausschüssen oder zugleich einem Beirat an, so wird bei gemeinsamen Sitzungen das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(4) Für die Stellvertreter in Ausschüssen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend, sofern sie in einer Sitzung ein Mitglied vertreten.

§ 10
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält Ortsbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 11
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 Gem0) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Gemeinderates oder Ausschusses sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse das für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, sofern sie diesen nicht angehören, sowie an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 5 Abs. 7 GemO).

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2 zuzüglich Fahrkostenerstattung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO. Bei Teilnahme an mehreren Besprechungen und Sitzungen an einem Tag wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nur einmal gewährt.

(5) § 10 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12
Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die für Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde gemeinsam bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält von der Gemeinde keine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder Reisekostenvergütung.

§ 13
Aufwandsentschädigung der Weinbergshüter

(1) Die von der Gemeinde zur Durchführung des Weinbergsschutzes gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Weinbergsschutz der Gemeinde Gundersheim eingesetzten ehrenamtlichen Weinbergshüter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines vom Gemeinderat oder dem von ihm delegierten Ausschuss festgesetzten Wochensatzes in EURO. Sie beträgt für jeden Tag des Einsatzes ein Siebtel des Wochensatzes.

(2) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer und der Schriftführer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 9 (Sitzungsgeld Ausschüsse). Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

Die Anpassung des Erfrischungsgeldes erfolgt entsprechend der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).

(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.05.2008 außer Kraft.

67598 Gundersheim, den 20.08.2009
Der Ortsbürgermeister

Straus

Gemeinde Gundersheim
Verbandsgemeinde Wonnegau

Akten Abt. I
020-00105

1. Satzung

vom 13.11.2009

zur Änderung der

Hauptsatzung
der
Ortsgemeinde Gundersheim

vom 20.08.2009

Der Ortsgemeinderat Gundersheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In § 1 der Hauptsatzung wird der Absatz 4 b herausgenommen.

§ 2

In § 8 der Hauptsatzung wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(3) Das Sitzungsgeld wird Quartalsweise unbar ausgezahlt.

§ 3
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend davon tri tt § 8 Absatz 3 mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

67598 Gundersheim, den 13.11.2009
Der Ortsbürgermeister

Erno Straus

Gemeinde Gundersheim 1 Verbandsgemeinde Wonnegau

2. Satzung
zur Änderung der

H a u p t s a t z u n g
der
Ortsgemeinde Gundersheim

vom 20.08.2009
in der Fassung vom 13.11.2009

vom 31.01.2020

Der Ortsgemeinderat Gundersheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss,
b) Bau-, Umwelt- und Friedhofsausschuss,
c) Rechnungsprüfungsausschuss,
d) Landwirtschafts- und Weinbauausschuss,
e) Kultur- und Partnerschaftsausschuss,
f) Dorfentwicklungsausschuss.

(2) Die Ausschüsse a-d) haben 6 Mitglieder und Stellvertreter, die Ausschüsse e-f) haben 8 Mitglieder.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss,
Rechnungsprüfungsausschuss.

(5) Der Gemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

§ 2

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4
Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 13.000,00 €, sofern hierfür nicht der Bau-, Umwelt- und Friedhofsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist.

b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- EURO;

c) Genehmigung von Verträgen mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 1.000,-- EURO;

d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- EURO.

(5) Der Bau-, Umwelt- und Friedhofsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 13.000,00 € zu entscheiden.

(6) Der Landwirtschafts- und Weinbauausschuss wird ermächtigt, über den Anfang und das Ende der Weinbergshut, die Anzahl der einzusetzenden Weinbergshüter und die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 zu entscheiden.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67598 Gundersheim, den 31.01.2020

Joachim Mayer
Ortsbürgermeister